

**Vorlage für die Sitzung
des Senats am 4. Februar 2020**

Zensus 2021

**Verwaltungsvereinbarung
zur Verteilung des Bundeszuschusses nach § 36 ZensG 2021**

A. Problem

1. Deutschland ist unionsrechtlich verpflichtet, im Jahr 2021 einen Zensus (Volkszählung) durchzuführen. Dies folgt u.a. aus der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 14) in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2017/712 der Kommission vom 20. April 2017 zur Festlegung des Bezugsjahrs und des Programms der statistischen Daten und Metadaten für Volks- und Wohnungszählungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 105 vom 21.4.2017, S. 1).
2. Der Zensus ist zentraler Bestandteil der amtlichen Statistik und damit eine notwendige Voraussetzung für die Erfüllung staatlicher Aufgaben.

Es ist permanente Aufgabe des Staates, die ökonomische und soziale Entwicklung der Gesellschaft zu begleiten und zu steuern. Hierfür bedarf es einer umfassenden, kontinuierlichen sowie laufend aktualisierten Information über die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zusammenhänge. Die Kenntnis der relevanten Daten und die Möglichkeit, die durch sie vermittelten Informationen für die Statistik zu nutzen, schafft die notwendige Grundlage für eine am Sozialstaatsprinzip orientierte Politik.

Der Zensus spielt hierbei eine entscheidende Rolle. Durch den Zensus werden Basisdaten zur Bevölkerung, ihrer Erwerbstätigkeit und Wohnsituation gewonnen. An diese Daten knüpfen politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Gemeinden an. Sie bilden ferner die Grundlage für das statistische Gesamtsystem, etwa bei der Fortschreibung der Bevölkerungsstatistiken und des Wohnungsbestands sowie als Auswahlgrundlagen für Stichprobenziehungen. Kernaufgabe jedes Zensus ist die statistische Ermittlung zuverlässiger Einwohnerzahlen, die in vielen Zusammenhängen als maßgebliche Bemessungsgrundlagen verwendet werden.

3. Nachdem der Bund zunächst das Zensusvorbereitungsgesetz 2021 vom 3. März 2017 (BGBl. I S. 388) erlassen hatte, welches die Grundlage für die fachliche und organisatorische Vorbereitung des Zensus bildet, sind nunmehr mit dem Zensusgesetz 2021 vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851 – ZensG 2021) bundesgesetzliche Vorgaben für die Durchführung des Zensus 2021 erfolgt.

Nach § 1 I ZensG 2021 haben die statistischen Ämter des Bundes und der Länder eine Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) mit Stand vom 16. Mai 2021 (Zensusstichtag) als Bundesstatistik durchzuführen.

Der Zensus 2021 umfasst dabei nach §§ 3-18 ZensG 2021 vier Erhebungsteile: Die Bevölkerungszählung, die Gebäude- und Wohnungszählung, die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis und die Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen. Die Daten aus den verschiedenen Erhebungsteilen werden zusammengeführt, aufbereitet und ausgewertet. Die Ergebnisse der Erhebungen werden schließlich Maßnahmen der Qualitätssicherung unterzogen.

Die Durchführung des Zensus 2021 ist eine gemeinschaftliche Aufgabe der statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Während der Bund insbesondere die zentrale IT-Infrastruktur für den Empfang, die Aufbereitung, Zusammenführung und Auswertung der Daten bereithält, liegt der Vollzug der Erhebungen in der Verantwortung der Länder. Dabei können die Länder bestimmte Aufgaben neben den statistischen Landesämtern auch Erhebungsstellen und Erhebungsbeauftragten übertragen.

4. Nach § 36 ZensG 2021 gewährt der Bund den Ländern zum Ausgleich der Kosten der Vorbereitung und der Durchführung des registergestützten Zensus am 1. Juli 2021 sowie am 1. Juli 2022 jeweils eine Finanzausweisung in Höhe von 150 Millionen Euro. Die Verteilung der Finanzausweisung erfolgt nach dem jeweiligen Aufwand der Länder; sie ist im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern bis spätestens 31. März 2020 festzulegen (§ 36 S. 2 ZensG 2021).

Es ist daher nunmehr der Abschluss einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung mit den anderen Ländern erforderlich; dazu soll ein Umlaufbeschluss der IMK bis zum 17. Februar 2020 erfolgen. Da nach Art. 118 I 2 BremLV im Grundsatz der Senat als Kollegialorgan die Freie Hansestadt Bremen nach außen vertritt, bedarf es für eine Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung durch den Senator für Inneres nach Art. 118 III BremLV einer Übertragung der Befugnis zur Zeichnung auf diesen.

5. Die wesentlichen Anteile der länderseitigen Aufwände beim Zensus 2021 entstehen durch die Vorbereitung und Durchführung der Gebäude- und Wohnungszählung sowie der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis. Unabhängig davon hat jedes Land einen Grundaufwand zur Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021 und darüber hinaus allgemeine Aufwände, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Registerdaten, der Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen, der Vornahme erhebungsteilübergreifender Plausibilisierungsmaßnahmen sowie der Auswertung von Zensusergebnissen stehen.

- a) Die Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Landesämter haben auf dieser Grundlage im Dezember 2019 auf (dortiger) Fachebene den in der Anlage beigefügten Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung erarbeitet. Wegen der weiteren Einzelheiten der der Verteilung zu Grunde gelegten Faktoren und der Berechnung wird auf die Anlage 2 des anliegenden Entwurfs Bezug genommen.

Das Land Bremen würde danach insgesamt 3.262.327 EUR erhalten; insoweit handelt es sich um ein für das Land Bremen positives Verhandlungsergebnis:

- Bei einer Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel hätten sich für Bremen lediglich 2.888.520 EUR ergeben.
- Beim Zensus 2011 hatte Bremen vom Bundeszuschuss in Höhe von seinerzeit 250 Mio. EUR nach der damaligen Verwaltungsvereinbarung lediglich 777.333 EUR erhalten.

B. Lösung

1. Der Senat überträgt die Befugnis zum Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zur Verteilung des Bundeszuschusses nach § 36 ZensG 2021 auf den Senator für Inneres.

Er stimmt dem Entwurf der Verwaltungsvereinbarung entsprechend der Anlage zu und bittet den Senator für Inneres, diese zu unterzeichnen.

2. Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021 sind nicht durch den Bundeszuschuss gedeckt. Für die Jahre 2020 sind im Rahmen der Haushaltsaufstellung 1.930,3 TEUR sowie für 2021 531,7 TEUR als Schwerpunktmittel angemeldet worden. Die übrigen Ausgaben im Finanzplanzeitraum 2020-2023 sind innerhalb technischen Eckwerten des Senatsbeschlusses vom 01.10.2019 berücksichtigt worden. Einnahmen sind derzeit für 2021 in Höhe von 770 T€ veranschlagt worden, da die Ergebnisse der Verhandlungen der Verwaltungsvereinbarung zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht bekannt waren. Die zusätzlichen Einnahmen in 2021 in Höhe von 861,2 TEUR sowie in 2022 in Höhe von 1.631,2 TEUR sind im weiteren Verfahren noch zu veranschlagen bzw. in die Orientierungswerte aufzunehmen.
3. Der Senator für Inneres beabsichtigt im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum bremischen Zensusausführungsgesetz die Deputation für Inneres sowie den Haushalts- und Finanzausschuss mit der Maßnahme zu befassen und die anliegende Verwaltungsvereinbarung zur Kenntnis zu geben.

C. Alternativen

1. Zur Durchführung des Zensus 2021:

Keine Alternativen. – Es besteht eine europa- und bundesrechtliche Verpflichtung zur Durchführung des Zensus.

2. Zum Abschluss der Verwaltungsvereinbarung:

Eine Nichtunterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung mit dem Ziel einer Nachverhandlung wird nicht empfohlen. Ein Nachverhandeln wäre vor dem Hintergrund des für Bremen bereits sehr positiven Verhandlungsergebnisses und des begrenzten Zeitfensters nicht erfolgversprechend.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen; Genderprüfung

1. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Einnahmen

Bei Zustandekommen der Verwaltungsvereinbarung entsprechend der Anlage würde das Land Bremen in den Jahren 2021 und 2022 jeweils 1.631.164 EUR zum Ausgleich der Kosten der Vorbereitung und der Durchführung des registergestützten Zensus 2021 erhalten.

Zensus 2021	2020	2021	2022	2023	2020 bis 2023
in TEUR					
Einnahmen gem. Verwaltungsvereinbarung, derzeit nicht veranschlagt, da die Einigung im Nachgang erzielt wurde		-1.631,2	-1.631,2		- 3.262,4
<i>derzeit veranschlagte Einnahmen</i>		<i>-770,0</i>			<i>-770,0</i>

2. Genderprüfung

Von der Vorbereitung und Durchführung des Zensus sowie dem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung wären Frauen und Männer gleichermaßen betroffen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist abgestimmt dem Senator für Finanzen.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Öffentlichkeitsarbeit wird nicht empfohlen. Gegen eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestehen keine Bedenken.

G. Beschluss

1. Der Senat überträgt die Befugnis zum Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zur Verteilung des Bundeszuschusses nach § 36 ZensG 2021 auf den Senator für Inneres.

Er stimmt dem Entwurf der Verwaltungsvereinbarung entsprechend der Anlage zu und bittet den Senator für Inneres, diese zu unterzeichnen.

2. Der Senat bittet den Senator für Inneres die weiteren Einnahmen im Rahmen der laufenden Haushaltsaufstellung zu berücksichtigen.
3. Der Senat bittet den Senator für Inneres, dem Senat bis zur Beratung des Revisionsergebnisses über die Haushaltsaufstellung 2020/2021 über die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben des Zensus unter Einbeziehung der diesbezüglich bereits im Eckwertbeschluss berücksichtigten Beträge zu berichten.

Verwaltungsvereinbarung zur Verteilung des Bundeszuschusses nach § 36 ZensG 2021

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch die Finanzministerin, diese vertreten durch den Innenminister,

der Freistaat Bayern, vertreten durch den Staatsminister des Innern, für Sport und Integration,

das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport,

das Land Brandenburg, vertreten durch den Minister des Innern und für Kommunales,

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat,

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Chef der Staatskanzlei,

das Land Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch den Minister für Inneres und Europa,

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister des Innern,

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Minister des Innern und für Sport,

das Saarland, vertreten durch den Minister für Finanzen und Europa, dieser vertreten durch den Minister für Inneres, Bauen und Sport,

der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsminister des Innern,

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

das Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch den Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration,

der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Minister für Inneres und Kommunales,

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

Präambel

Der Bund gewährt den Ländern nach § 36 ZensG 2021 zum Ausgleich der Kosten der Vorbereitung und Durchführung des registergestützten Zensus 2021 am 1. Juli 2021 sowie am 1. Juli 2022 jeweils eine Finanzausweisung in Höhe von 150 Millionen Euro. Mit dieser Vereinbarung erfolgt die Verteilung der Finanzausweisung nach dem jeweiligen Aufwand der Länder.

§ 1 Verteilung

Von der Finanzausweisung in Höhe von insgesamt 300 000 000 Euro erhalten:

Das Land Baden-Württemberg	41 267 102	Euro,
der Freistaat Bayern	54 240 114	Euro,
das Land Berlin	8 882 586	Euro,
das Land Brandenburg	12 916 679	Euro,
die Freie Hansestadt Bremen	3 262 327	Euro,
die Freie und Hansestadt Hamburg	5 501 459	Euro,
das Land Hessen	21 703 910	Euro,
das Land Mecklenburg-Vorpommern	9 919 483	Euro,
das Land Niedersachsen	25 939 463	Euro,
das Land Nordrhein-Westfalen	47 268 784	Euro,
das Land Rheinland-Pfalz	14 019 100	Euro,
das Saarland	4 817 999	Euro,
der Freistaat Sachsen	16 817 167	Euro,
das Land Sachsen-Anhalt	10 596 490	Euro,
das Land Schleswig-Holstein	12 707 347	Euro und
der Freistaat Thüringen	10 139 990	Euro.

Die Einzelbeträge sind in der als Anlage 1 beigefügten Übersicht dargestellt. Eine Übersicht über die der Verteilung zu Grunde gelegten Faktoren ist in der als Anlage 2 beigefügten Darstellung enthalten. Beide Anlagen sind Teil dieser Vereinbarung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertreter aller Länder in Kraft. Die Unterschriften sind bei der Geschäftsstelle der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder zu hinterlegen. Das Vorsitzland der Innenministerkonferenz unterrichtet die Länder und das Bundesministerium des

Innern, für Bau und Heimat vom Inkrafttreten und dem Inhalt der Verwaltungsvereinbarung.

Begründung

Zu § 1:

Zur Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021 entsteht allen Ländern ein Grundaufwand. Um diesen auszugleichen, werden bei der Verteilung der Finanzausweisung neun Prozent der Gesamtsumme im Wege der Gleichverteilung auf alle 16 Länder verteilt.

Für allgemeine Aufwände, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Registerdaten, der Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen, der Vornahme erhebungsteilübergreifender Plausibilisierungsmaßnahmen sowie der Auswertung von Zensusergebnissen stehen, werden zehn Prozent der Finanzausweisung auf der Grundlage der länderspezifischen Bevölkerungszahlen gemäß der Bevölkerungsfortschreibung mit Stand 31. Dezember 2018 auf die einzelnen Länder umgelegt.

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt weisen eine Bevölkerungsdichte von weniger als 50 Prozent des bundesweiten Durchschnitts auf. Die geringe Bevölkerungsdichte erhöht die Aufwände bei der örtlichen Durchführung der Erhebungen. Zum Ausgleich dieser siedlungsstrukturellen Defizite wird ein Prozent der Finanzausweisung nach der Schlüsselgröße Abweichung der Bevölkerungsdichte vom Bundesdurchschnitt (Stand 31. Dezember 2018) auf diese Länder verteilt.

Die wesentlichen Anteile der länderspezifischen Aufwände entstehen durch die Vorbereitung und Durchführung der Gebäude- und Wohnungszählung sowie der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis. Entsprechend ihres Umfangs und ihrer Gewichtung zueinander werden zum Ausgleich dieser Aufwände 80 Prozent der Finanzausweisung im Verhältnis von 30 Prozent für die Gebäude- und Wohnungszählung sowie 50 Prozent für die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis geschlüsselt nach den nachstehenden Faktoren auf alle 16 Länder verteilt.

Die Verteilung der Finanzausweisung für die als Vollerhebung ausgestaltete Gebäude- und Wohnungszählung in Höhe von 30 Prozent erfolgt unter Berücksichtigung der Parameter „Anzahl der Wohnungen (Stand 31. Dezember 2018)“ sowie der „Adressen aus dem Steuerregister (Stand November 2019)“ je zur Hälfte.

Die Berechnung des 50- Prozent-Anteils der Finanzausweisung für die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis erfolgt auf der Grundlage der Anzahl an Stichprobenpersonen. Da die endgültige Stichprobengröße erst mit der Stichprobenziehung am 20. September 2020 ermittelt wird, wird dieser Verwaltungsvereinbarung die Anzahl der korrigierten Stichprobenpersonen aus der Simulationsberechnung der Universität Trier mit Stand vom 5. März 2019 zu Grunde gelegt.

Zur Übersicht über die der Verteilung zu Grunde gelegten Faktoren wird ergänzend auf die als Anlage 2 beigefügte Darstellung Bezug genommen.

Zu § 2 Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch alle Länder in Kraft.

ENTWURF

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 36 ZensG 2021

Für das Land Baden – Württemberg

.....
Der Innenminister

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 36 ZensG 2021

Für den Freistaat Bayern

.....
Der Staatsminister des Innern,
für Sport und Integration

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung
zur Verteilung des Bundeszuschusses
nach § 36 ZensG 2021

Für das Land Berlin

.....
Der Senator für Inneres und Sport

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 36 ZensG 2021

Für das Land Brandenburg

.....
Der Minister des Innern
und für Kommunales

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 36 ZensG 2021

Für die Freie Hansestadt Bremen

.....
Der Senator für Inneres

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 36 ZensG 2021

Für die Freie und Hansestadt Hamburg,
für den Senat

.....
Der Senator für Inneres und Sport

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 36 ZensG 2021

Für das Land Hessen

.....
Der Chef der Staatskanzlei

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 36 ZensG 2021

Für das Land Mecklenburg - Vorpommern

.....
Der Minister für Inneres und Europa

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 36 ZensG 2021

Für das Land Niedersachsen

.....
Der Minister für Inneres und Sport

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 36 ZensG 2021

Für das Land Nordrhein - Westfalen

.....
Der Minister des Innern

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 36 ZensG 2021

Für das Land Rheinland - Pfalz

.....
Der Minister des Innern und für Sport

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 36 ZensG 2021

Für das Land Saarland
Für den Minister für Finanzen und Europa

.....
Der Minister für Inneres,
Bauen und Sport

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 36 ZensG 2021

Für den Freistaat Sachsen

.....
Der Staatsminister des Innern

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 36 ZensG 2021

Für das Land Sachsen - Anhalt

.....
Der Minister für Inneres und Sport

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 36 ZensG 2021

Für das Land Schleswig - Holstein
Für den Ministerpräsidenten

.....
Der Minister für Inneres,
ländliche Räume und
Integration

.....
Datum

Verwaltungsvereinbarung

zur Verteilung des Bundeszuschusses

nach § 36 ZensG 2021

Für den Freistaat Thüringen

.....
Der Minister für Inneres
und Kommunales

.....
Datum

Anlage 1 zu § 1 der Verwaltungsvereinbarung

Land	Zahlbar am 01.07.2021 in Euro	Zahlbar am 01.07.2022 in Euro	Gesamtsumme in Euro
Baden-Württemberg	20.633.551	20.633.551	41.267.102
Bayern	27.120.057	27.120.057	54.240.114
Berlin	4.441.293	4.441.293	8.882.586
Brandenburg	6.458.339	6.458.340	12.916.679
Bremen	1.631.164	1.631.163	3.262.327
Hamburg	2.750.730	2.750.729	5.501.459
Hessen	10.851.955	10.851.955	21.703.910
Mecklenburg-Vorpommern	4.959.741	4.959.742	9.919.483
Niedersachsen	12.969.731	12.969.732	25.939.463
Nordrhein-Westfalen	23.634.392	23.634.392	47.268.784
Rheinland-Pfalz	7.009.550	7.009.550	14.019.100
Saarland	2.409.000	2.408.999	4.817.999
Sachsen	8.408.584	8.408.583	16.817.167
Sachsen-Anhalt	5.298.245	5.298.245	10.596.490
Schleswig-Holstein	6.353.673	6.353.674	12.707.347
Thüringen	5.069.995	5.069.995	10.139.990
Gesamtsumme	150.000.000	150.000.000	300.000.000

Anlage 2 zu § 1 der Verwaltungsvereinbarung

Land	Gleichverteilung	Bevölkerung	Bevölkerungs- dichte	Wohnungen und Steuerregister- Anschriften	Stichproben- personen	Insgesamt		
		Mit Stand 31.12.2018						Simulations- rechnung 05.03.2019
	Gewichtung in %							
	9	10	1	30	50			
	Mio. Euro							Euro
Baden-Württemberg	1,69	4,00	0,00	11,79	23,78	41.267.102	13,8	
Bayern	1,69	4,73	0,00	14,10	33,72	54.240.114	18,1	
Berlin	1,69	1,32	0,00	2,89	2,99	8.882.586	3,0	
Brandenburg	1,69	0,91	1,02	3,11	6,19	12.916.679	4,3	
Bremen	1,69	0,25	0,00	0,73	0,60	3.262.327	1,1	
Hamburg	1,69	0,67	0,00	1,59	1,56	5.501.459	1,8	
Hessen	1,69	2,26	0,00	6,45	11,31	21.703.910	7,2	
Mecklenburg-Vorpommern	1,69	0,58	1,13	1,97	4,56	9.919.483	3,3	
Niedersachsen	1,69	2,88	0,00	9,42	11,95	25.939.463	8,6	
Nordrhein-Westfalen	1,69	6,48	0,00	18,45	20,65	47.268.784	15,8	
Rheinland-Pfalz	1,69	1,48	0,00	5,06	5,79	14.019.100	4,7	
Saarland	1,69	0,36	0,00	1,23	1,54	4.817.999	1,6	
Sachsen	1,69	1,47	0,00	4,49	9,16	16.817.167	5,6	
Sachsen-Anhalt	1,69	0,80	0,86	2,72	4,54	10.596.490	3,5	
Schleswig-Holstein	1,69	1,05	0,00	3,48	6,49	12.707.347	4,2	
Thüringen	1,69	0,77	0,00	2,51	5,17	10.139.990	3,4	
Gesamt	27,00	30,00	3,00	90,00	150,00	300.000.000	100,0	